

## Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet Remscheid (Ordnungs- und Sicherheits VO) vom 17.12.2003

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV. NRW. S. 410), wird von der Stadt Remscheid als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 15.12.2003 für das Stadtgebiet Remscheid folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen
§ 3	Verunreinigungsverbot
§ 4	Verunstaltungsverbot
§ 5	Werbe- und Informationsmaterial, Werbung in Schaufenstern
§ 6	Imbissstuben, Schnellrestaurants
§ 7	Straßenmusikanten und Schauspieler
§ 8	Benutzen der Anlagen
§ 9	Tiere
§ 10	Wohnmobile, Camping, Fahrzeuganhänger
§ 11	Abholen von Sammelgut
§ 12	Einfriedungen
§ 13	Öffentliche Schilder
§ 14	Hausnummern
§ 15	Schutzvorkehrungen an Gebäuden
§ 16	Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten
§ 17	Überspannungen, Fahnen und Windvögel
§ 18	Ausnahmegenehmigungen
§ 19	Ordnungswidrigkeiten
§ 20	Andere Rechtsvorschriften
§ 21	Inkrafttreten

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Treppen und Rampen. Zu den Straßen gehören
- a) der Straßenkörper. Das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Brücken, Tunnels, Unterführungen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich Straßenbegleitgrün.
  - b) das Zubehör. Das sind insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen, Straßenbeleuchtung, Verkehrsanlagen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

Veröffentlicht im Amtsblatt am 19.12.2003  
in Kraft getreten am 01.01.2004

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 27.02.2024  
Veröffentlicht im Amtsblatt am 13.03.2024  
In Kraft getreten am 01.03.2024

## 3.00

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Erholungsanlagen, Schulhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Brunnen, Denkmäler, Bedürfnisanlagen, Gewässer einschließlich deren Ufer, Liegewiesen und sonstige Grünanlagen, die der allgemeinen Nutzung zu dienen bestimmt sind.
- (3) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.
- (4) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und sonstige dinglich zur Nutzung Berechtigte gleich.

### § 2 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

- (1) In den in § 1 bezeichneten Straßen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit zu gefährden oder in der bestimmungsgemäßen Nutzung mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Unzumutbar sind insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.
- (2) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen sind insbesondere verboten:
  - Störungen durch grob anstößiges Verhalten (z.B. Lärmen, Grölen, Anpöbeln von Passanten in Form von verbaler oder körperlicher Belästigung, Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder Getränkedosen)
  - Verweilen in betrunkenem, verkehrsuntüchtigem Zustand oder zur Abhaltung von Trinkgelagen,
  - aggressives Betteln, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Tieren
  - Verrichten der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten
  - Verunreinigen von Brunnen, Wasserbecken oder Gewässern
  - Übernachten, Lagern und Zelten
- (3) Das Füttern von Tauben ist verboten. Das Verbot gilt auch für das Auslegen von Futter- und Nahrungsmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

### § 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen ist verboten. Dieses Verbot gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen, die Unterboden- oder Motorwäsche bei Kraftfahrzeugen sowie das Waschen von Fahrzeugen unter Verwendung von Reinigungs- oder Pflegemitteln.
- (2) Kraftfahrzeuge dürfen - mit Ausnahme von Notfällen - auf Straßen nicht repariert, oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden. Motorölwechsel dürfen nicht auf der Straße durchgeführt werden.

### § 4 Verunstaltungsverbot

- (1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis des Eigentümers oder einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Erlaubnis der Stadt Remscheid im öffentlichen oder privaten Eigentum stehende Bauwerke, sowie Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verteilerschränke der Versorgungsunternehmen, Anschlagflächen, Straßenflächen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bauzäune, Schilder, Licht- und andere Masten und Pfähle, Wände, Zäune, Einfriedungen, Denkmäler, Bäume,

Bänke und Pflanzschalen zu bemalen, zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen oder zu beschmieren.

- (2) Verantwortlich für Handlungen entsprechend Abs. 1 sind auch diejenigen Personen, die als Vorstände, Veranstalter, Gewerbebetreibende oder in ähnlicher Eigenschaft die in Abs. 1 untersagten Handlungen veranlassen oder dulden.
- (3) Verunstaltungen im Sinne von Abs. 1 sind unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 5 Werbe- und Informationsmaterial, Werbung in Schaufenstern**

- (1) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 50 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.
- (2) Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger sowie Vorführungen und Darstellungen in Schaufenstern sind verboten, soweit sie geeignet sind, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken.

## **§ 6 Imbissstuben, Schnellrestaurants**

- (1) Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z.B. bei Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen, Schnellrestaurants, Losverkauf) haben die Gewerbebetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen.
- (2) Die Behälter sind je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, zu entleeren.
- (3) Darüber hinaus sind die Gewerbebetreibenden verpflichtet, je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich, einen Umkreis von 50 m um den Ort der Ausübung des Gewerbes von Abfällen oder sonstigen Rückständen, die im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit angefallen sind, zu säubern.

## **§ 7 Straßenmusikanten und Schauspieler**

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am vorherigen Standort nicht mehr hörbar sind.

## **§ 8 Benutzen der Anlagen**

- (1) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Dies gilt nicht für städtische Dienstfahrzeuge in dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang.
- (2) Neu eingesäte oder besonders gekennzeichnete Flächen sowie Blumenbeete und Strauchpflanzungen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Das Betreten von Kinderspielplätzen ist Personen über 14 Jahren nur gestattet, wenn sie Kinder begleiten, beaufsichtigen oder abholen. Dies gilt nicht für Spielplätze, die dem Spiel von Jugendlichen über 14 Jahren gewidmet sind.
- (4) Auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen dürfen alkoholhaltige Getränke nicht verzehrt werden.

## 3.00

- (5) Grillen ist in öffentlichen Anlagen ausschließlich in den ausgewiesenen Teilbereichen erlaubt.

Es ist darauf zu achten, dass für die Umgebung und für andere Personen keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche bestehen.

Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden. Die Benutzung von Einweggrills ist verboten.

Der Grill ist so aufzustellen, dass er sicher steht und es zu keinen Schäden an dem Untergrund und den umliegenden Sträuchern und Bäumen oder Einrichtungen der Anlage kommen kann.

Als Brennmaterial sind Holzkohle oder Grillbriketts zulässig. Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offenes Feuer sind verboten.

Der Grill ist ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Es ist ständig eine Löschhilfe (z.B. Sand oder Wasserflasche) bereit zu halten. Beim Verlassen des Grillplatzes ist das Grillfeuer vollständig abzulöschen. Die vollständig abgelöschte Grillasche und die Grillabfälle sind mitzunehmen oder in den dafür aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

Es besteht kein Anrecht, in den ausgewiesenen Teilbereichen zu grillen. Insbesondere bei trockenen Wetterlagen behält sich die Stadt Remscheid vor, das Grillen für bestimmte Zeiträume oder Teilbereiche zu untersagen. Den Anweisungen der Polizei oder des städtischen Ordnungsdienstes ist jederzeit Folge zu leisten.

### § 9 Tiere

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen. Wer Tiere in der Öffentlichkeit mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder geschädigt werden. Das Fliegenlassen von Hochzeitstauben ist untersagt.
- (2) Von öffentlichen Kinderspielplätzen oder anderen Einrichtungen und Flächen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern dienen, müssen Tiere ferngehalten werden.
- (3) Durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich von der Aufsichtsperson zu beseitigen. Aufsichtspersonen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen. Die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen gilt nicht für Grünflächen, die mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen sind, sowie für ausgewiesene Hundeausläufflächen mit Ausnahme der Wege.
- (4) In den nachfolgend genannten Parkanlagen und parkähnlichen Grünanlagen sind Hunde an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine zu führen:

Stadtpark

Am Honsbergpark

Edelhoffpark

Sieper Park

Hardtpark

Professor-Herrmann-Platz

Grünanlage Kuckuck

Grünanlage Quimperplatz

Grünanlage Kreuzbergstraße

In den ausgewiesenen Freilaufflächen können Hunde ohne Leine laufen. In den Freilaufflächen muss die Beaufsichtigung des Hundes / der Hunde sichergestellt sein.

**§ 10 Wohnmobile, Camping, Fahrzeuganhänger**

- (1) Auf der Straße stehende Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.
- (2) Wer gewerbsmäßig auf einem Grundstück die vorübergehende Niederlassung von Personen in Wohnwagen, Zelten oder anderen mit dem Erdboden nicht fest verbundenen Wohngelegenheiten zulassen will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis erteilt die Ordnungsbehörde.
- (3) Das offensichtliche Abstellen von Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug zu Werbezwecken im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.

**§ 11 Abholen von Sammelgut**

- (1) Sammelgut, das abgeholt werden soll, darf an den vom Veranstalter jeweils mitgeteilten Terminen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Sammelgut zu den angekündigten Terminen bis zum Eintritt der Dunkelheit abzuholen. Bis zur Übernahme durch den Veranstalter bleibt der Abgebende verantwortlich.
- (3) Sammelgut darf nicht durchsucht und Gegenstände daraus dürfen nicht verstreut werden.

**§ 12 Einfriedungen**

- (1) Es ist nicht gestattet, an der Grenze zu einer Straße oder Anlage im Sinne des § 1 dieser Verordnung Elektrozäune, Stacheldraht, spitze oder sonst gefährliche Einrichtungen in einer geringeren Höhe als 2,00 m vom Boden anzubringen.
- (2) Die Einzäunung landwirtschaftlicher Nutzflächen mit Elektrozaun oder Stacheldraht ist erlaubt.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken (z.B. Zäune, Erdwälle oder Hecken) sind in der Weise anzulegen und zu unterhalten, dass eine Gefährdung, Behinderung oder Schädigung von Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen werden kann.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den von ihrem Grundstück ausgehenden Pflanzenüberwuchs oder -überhang zurückzuschneiden, sobald eine Gefährdung, Behinderung oder Schädigung von Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsraum droht.

**§ 13 Öffentliche Schilder**

- (1) Grundstückseigentümer und -besitzer haben auf ihren Grundstücken und an den baulichen Anlagen das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die der Straßenbezeichnung und dem Brandschutz dienen oder sonst im öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.
- (2) Zu diesem Zweck haben sie das Betreten ihrer Grundstücke durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Remscheid zu dulden.

**§ 14 Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes hat ein Schild mit der amtlich festgesetzten Hausnummer auf seine Kosten am Gebäude anzubringen. Dieselbe Verpflichtung obliegt den Inhabern grundstücksgleicher Rechte.

## 3.00

- (2) Die Hausnummern sind am Gebäude zur Straßenseite hin gut sichtbar etwa in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Ist die Erkennbarkeit von der Straße aus nicht sichergestellt, so ist die Hausnummer zusätzlich an der Straße neben dem Zugang anzubringen. Als Hausnummern sind Schilder, schmiedeeiserne und andere erhabene Ziffern sowie Hausnummerleuchten und aufgemalte Ziffern zugelassen. Sie müssen so groß und in einem solchen Zustand sein, dass sie vom Fahrbahnrand aus gut lesbar sind.
- (3) Nach der Umnummerierung eines Grundstücks darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

### § 15 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) Bei allen Arbeiten an Gebäuden, bei denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit Personen oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Markisen, Blumentöpfe und Blumenkästen müssen gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum gesichert sein. Der Straßen- und Fußgängerverkehr darf durch sie nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- (3) Unbewohnte Gebäude sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

### § 16 Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten

- (1) Auf oder an Straßen und in Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände durch auffallende Warnschilder mit der Aufschrift "Frisch gestrichen" kenntlich zu machen, soweit und solange ein Abfärben möglich ist.
- (2) Staub- und schmutzerzeugende Arbeiten sind in der Weise vorzunehmen, dass Gefährdungen oder Behinderungen vermieden werden. Erforderlichenfalls ist die Staubbentwicklung zum Beispiel durch Anfeuchten des Materials oder Verwendung von Planen zu verhindern.

### § 17 Überspannungen, Fahnen und Windvögel

- (1) Leitungen oder sonstige Überspannungen sind in einer Mindesthöhe von 4,50 m über Straßen und Anlagen zu führen.
- (2) Fahnen, Dekorationen, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Transparente oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, dass sie nicht mit Strom- oder Fernsprechfreileitungen in Berührung kommen können und dass jede Behinderung, Gefährdung oder Schädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- (3) Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Strom- oder Fernsprechfreileitungen verboten.

### § 18 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Ordnungsbehörde.

## § 19 Ordnungswidrigkeiten

### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot in § 2 ein Verhalten auf Straßen und in Anlagen zeigt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen. Dazu gehören insbesondere Störungen durch grob anstößiges Verhalten, Verweilen in betrunkenem, verkehrsuntüchtigem Zustand oder zur Abhaltung von Trinkgelagen, aggressives Betteln, Verrichten der Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten, Verunreinigen von Brunnen, Wasserbecken oder Gewässern sowie Übernachten, Lagern und Zelten.
2. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Anlagen, Denkmäler, öffentliche Gebäude oder Einrichtungen verunreinigt. Dazu gehören insbesondere das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Abfallbehälter, das Durchführen der Unterboden- oder Motorwäsche sowie das Waschen von Fahrzeugen unter Verwendung von Reinigungs- oder Pflegemitteln.
3. entgegen § 3 Abs. 2 Kraftfahrzeuge auf Straßen repariert, mit den dort genannten Flüssigkeiten behandelt oder das Motoröl wechselt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Bauwerke, Straßen und Anlagen und deren Ausstattung bemalt, beschneit, beklebt, besprüht, beschmiert oder die Beseitigung der Verunreinigung entgegen § 4 Abs. 3 nicht vornimmt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Verunreinigungen nicht beseitigt, Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 störende Werbung durch elektronische Bild- und Tonträger oder durch Vorführungen in Schaufenstern vornimmt,
7. entgegen § 6 Abs. 1 die vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt,
8. entgegen § 6 Abs. 2 die vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht rechtzeitig entleert,
9. entgegen § 6 Abs. 3 die im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit angefallenen Abfälle und Rückstände nicht entfernt,
10. entgegen dem Gebot in § 7 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert,
11. die in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen zur Benutzung der Anlagen nicht beachtet,
12. die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 getroffenen Bestimmungen zur Benutzung und zum Verhalten auf Kinderspielplätzen und Schulhöfen nicht beachtet,
12. a entgegen § 8 Absatz 5 außerhalb der ausgewiesenen Flächen grillt,
12. b entgegen § 8 Absatz 5
  - durch das Grillen eine Brandgefahr hervorruft,
  - die Umgebung oder andere Personen erheblich belästigt,
  - kein geeignetes Grillgerät verwendet, die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Untergrund oder den umliegenden Sträuchern und Bäumen oder Einrichtungen der Anlage einhält,
  - das Grillfeuer nicht beaufsichtigt, nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,

## 3.00

12. c entgegen § 8 Absatz 5 in Zeiträumen oder Teilbereichen grillt, obwohl dies untersagt wurde oder den Anweisungen der Polizei oder des städtischen Ordnungsdienstes nicht Folge leistet,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Hunde ohne Aufsicht umherlaufen lässt,
14. entgegen § 9 Abs. 2 Tiere von öffentlichen Kinderspielplätzen oder anderen Einrichtungen und Flächen, die überwiegend dem Aufenthalt von Kindern dienen, nicht fernhält,
15. entgegen § 9 Abs. 3 als Aufsichtsperson von Tieren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
15. a entgegen § 9 Abs. 4 Hunde in den genannten Park- oder Grünanlagen nicht an einer reißfesten, höchstens 2,00 m langen Leine führt,
16. entgegen § 10 Abs. 1 auf Straßen stehende Wohnmobile oder Wohnwagen als Unterkunft nutzt,
17. entgegen § 10 Abs. 3 Fahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug offensichtlich zu Werbezwecken im öffentlichen Verkehrsraum abstellt,
18. Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 11 Abs. 1 bereitstellt,
19. als Veranstalter das Sammelgut nicht entsprechend dem Gebot in § 11 Abs. 2 abholt,
20. Sammelgut entgegen § 11 Abs. 3 durchsucht oder Gegenstände daraus verstreut,
21. die in § 12 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Elektrozäunen, Stacheldraht oder sonstigen gefährlichen Einfriedungen nicht beachtet,
22. die in § 12 Abs. 3 und Abs. 4 getroffenen Bestimmungen über den Schutz des öffentlichen Verkehrsraums nicht beachtet,
23. die in § 14 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Ummummerierung eines Grundstücks nicht beachtet,
24. die in § 15 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen über die Schutzvorkehrungen an Gebäuden nicht beachtet,
25. entgegen § 15 Abs. 3 unbewohnte Gebäude nicht gegen unbefugtes Betreten sichert,
26. entgegen § 16 Abs. 1 und Abs. 2 die Regelungen über das Verhalten bei Bau- und Unterhaltungsarbeiten nicht beachtet,
27. die in § 17 Abs. 1 und Abs. 2 getroffenen Bestimmungen zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraums nicht beachtet,
28. entgegen dem Verbot in § 17 Abs. 3 Windvögel in der Nähe von Strom- und Fernsprechfreileitungen auflässt.
29. Tauben füttert oder Futter- und Nahrungsmittel auslegt, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden können.
30. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 Hochzeitstauben fliegen lässt.



- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20 Andere Rechtsvorschriften**

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

## **Verkündung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 17.12.2003

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Schulz  
Oberbürgermeister